

dachten Königreiche erscheinen, entlehnten Artikel unter den nach dem vorstehend bekannt gemachten Zusatzvertrage vom 14. Juni d. J. vereinbarten Voraussetzungen und näheren Bestimmungen Anwendung.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insegel bedrucken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 14. December 1855.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. z. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

N. LVII. Bekanntmachung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheil. für Kirchen- und Schulsachen, das unbefugte Eindringen der Eltern in die Schule betr., vom 12. December 1855.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß zuweilen Eltern, welche glauben, ihre Kinder seien in der Schule zu streng behandelt worden, selbst in die Schule kommen und dort den Lehrer zu Rede setzen, so wird vor einem solchen unbefugten und eigenmächtigen Eingreifen in die Rechte der Schule nicht nur hiemit öffentlich gewarnt, sondern zugleich auch darauf hingewiesen, daß, wenn Eltern, Verwandte oder Vormünder der Schulkinder meinen, es seien letztere in der Schule zu hart bestraft worden, es der Ordnung gemäß ist, ihre etwaigen Beschwerden bei dem betreffenden Kirchen- und Schulvorstande anzubringen, daß dieser die nöthigen Maßregeln zur Untersuchung und Abledigung der Beschwerden ergreifen wird und daß jeder Lehrer berechtigt und verpflichtet ist, diejenigen, welche unbefugter Weise in die Schule eindringen, ernstlich abzuweisen und vom Geschehenen bei dem Kirchen- und Schulvorstande Anzeige zu machen, damit solche Ungehörnisse nachdrücklich gerügt und nach Befinden als Beleidigung oder Hausfriedensbruch gebührend bestraft werden.

Rudolstadt, den 12. December 1855.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium,

Abtheilung für Kirchen- u. Schulsachen.

Bamberg.